

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- DAV-Krankenhäuser
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Unser Zeichen:

Ansprechperson: Adriana Weigel, Matthias Hauschild

Telefon:

Telefax:

E-Mail: vbst@dguv.de

11. April 2023

Rundschreiben D 9/2023

Informationsblatt zu Sachleistungsaushilfe und Kostenabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf das aktuelle „**Informationsblatt für Leistungserbringer in Deutschland zu Sachleistungsaushilfe und Kostenabrechnung**“ aufmerksam machen.

Dieses steht Ihnen unter diesem Direktlink zur Verfügung:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2449>

Das Informationsblatt beschreibt die Ansprüche und Nachweispflichten von im Ausland versicherten Personen, die ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland haben und einer medizinischen Behandlung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in Deutschland bedürfen.

In dem Informationsblatt wird unter dem Punkt „4 Keine Anspruchsbescheinigung“ empfohlen, die betroffene Person vor Behandlungsbeginn eine aushelfende deutsche gesetzliche Krankenversicherung wählen zu lassen. Dies geschieht mit der Anlage 20 des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä). Diesen finden Sie auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>.

Ergänzend möchten wir auf die **mehrsprachigen Fragebögen zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs** hinweisen, die auf dieser Seite verfügbar sind:

https://dguv.de/de/internationales/deutsche_verbindungsstelle/sachleistungsaushilfe/index.jsp

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e.V.
Verbindungsstelle, koordinierendes über- und zwischenstaatliches Recht
Matthias Hauschild und **Adriana Weigel** unter der E-Mail: **vbst@dguv.de**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin